



21/511-252/ME von 5

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1448/2

A-6010 Innsbruck, am 3. November 1989
Tel.: 05222/508, Durchwahl Klappe 151
Sachbearbeiter: Dr. Biechl

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

| |
|------------------------|
| Fachhlf. GESETZENTWURF |
| Z. 77 Ge 9.89 |
| Datum: 14. NOV. 1989 |
| Verteilt 17.11.89 |

Dr. Hayek

Betreff: Entwurf eines Betriebspensionsgesetzes - BPG;
Stellungnahme

Zu Zahl 30.100/87-V/1/89 vom 7. September 1989

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert (Betriebspensionsgesetz - BPG), das Arbeitsverfassungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeines

1. Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der Neuschaffung einer betrieblichen und überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenvorsorge im Wege des Betriebspensionsgesetzes und des Pensionskassengesetzes keine Bedenken, wenngleich nicht auszuschließen ist, daß von dieser neuen Möglichkeit der Altersvorsorge ebensowenig Anspruch genommen wird, wie von der Möglichkeit einer freiwilligen Höherversicherung nach dem ASVG.

- 2 -

2. Im Vorblatt der Erläuterungen zum Entwurf wird unter "Alternativen" lediglich die Aufrechterhaltung des derzeitigen, nicht befriedigenden Rechtszustandes angeführt. Dies trifft nicht zu, da sich sehr wohl eine andere Möglichkeit zum Betriebspensionsgesetz und zum Pensionskassengesetz finden läßt. So könnte etwa die Höherversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG ausgebaut und attraktiver gestaltet werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand dürfte jedenfalls geringer sein als jener, der durch den Vollzug des Pensionskassengesetzes und des Betriebspensionsgesetzes verursacht wird.
3. Wie bereits in der Stellungnahme Tirols vom 18. Oktober 1989, Zl. Präs.Abt. II - 25/522, zum Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG unter Punkt A.2. ausgeführt wurde, dürfte seitens des Bundes an einer inhaltlichen Stellungnahme zum Betriebspensionsgesetz kein echtes Interesse mehr bestehen, da bereits bei der ASVG-Novelle der Inhalt des Betriebspensionsgesetzes als gegeben hingenommen werden mußte. Wesentliche Änderungen am vorliegenden Entwurf sind daher offensichtlich nicht mehr zu erwarten.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Voraussetzung für die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse oder den Beitritt zu einer betrieblichen oder

- 3 -

überbetrieblichen Pensionskasse ist der vorherige Abschluß einer Betriebsvereinbarung. Der einzelne Arbeitnehmer eines Betriebes wird also durch eine Betriebsvereinbarung zwingend in die betriebliche bzw. überbetriebliche Altersvorsorge eingebunden. Ihm bleibt somit keine Wahlmöglichkeit zwischen einer betrieblichen bzw. überbetrieblichen Altersvorsorge und einer anders gearteten Altersvorsorge. Durch die Betriebsvereinbarung kann der Arbeitnehmer zu Beitragsleistungen oder Prämienzahlungen verpflichtet werden, deren Mittel er sonst für eine selbstgewählte Altersvorsorge verwenden könnte.

Umgekehrt kann sich der Arbeitnehmer nicht bei einer betrieblichen bzw. überbetrieblichen Altersvorsorge beteiligen, wenn zwischen dem Betriebsrat und dem Arbeitgeber keine Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird.

Es sollte daher bei allen Betrieben ohne Rücksicht darauf, ob ein Betriebsrat eingerichtet ist oder nicht, nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer zu einer betrieblichen bzw. überbetrieblichen Altersvorsorge kommen.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 2:

Es stellt sich die Frage, wer über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie die weiteren Voraussetzungen entscheidet, die die Einstellung, Aussetzung oder Einschränkung der laufenden Beitragsleistungen zur Folge haben und nach welchen Kriterien (betriebliche Kennzahlen, cash flow) diese Entscheidung zu erfolgen hat.

- 4 -

Dabei ist unklar, ob bereits ungünstige Wirtschaftsprognosen für die Branche des Unternehmens oder erst die tatsächlich eingetretene Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, die Einstellung, Aussetzung oder Einschränkung der laufenden Beitragsleistungen des Arbeitgebers rechtfertigen.

Zu § 10:

Auch hier ist offen, wer die Beurteilung vornimmt, ob die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine Wertanpassung erlaubt bzw. nicht erlaubt und nach welchen Kriterien diese Beurteilung erfolgt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöster.. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

fesacher